

Verordnung zum Schutz von Personen auf der Nürnberger Burg in der Silvesternacht (Silvesterverordnung – SiVO)

Vom 15. Dezember 2016 (Amtsblatt S. 439)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Feuerwerks- und Glasverbot

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

§ 3 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Anlage: Lageplan

§ 1

Feuerwerks- und Glasverbot

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es jeweils im Zeitraum vom 31. Dezember, 21 Uhr, bis 1. Januar, 2 Uhr, verboten,

1. in dem im beiliegenden Lageplan mit gestrichelter Linie umgrenzten Gebiet um den Burgberg Feuerwerkskörper aller Art mitzuführen, abzuschließen oder abzubrennen;
2. in dem im beiliegenden Lageplan mit gepunkteter Linie umgrenzten Gebiet der Stadtfreieung Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und ähnliche zerbrechliche Gegenstände mitzuführen.

Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Mauersimse an den Bereichsgrenzen gehören zum Geltungsbereich. Der Lageplan des Ordnungsamtes vom 24.11.2016 (Maßstab 1:1.200) ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 1 Satz 1 Nr. 1 Feuerwerkskörper mit sich führt, abschießt oder abbrennt;
2. entgegen § 1 Satz 1 Nr. 2 Glasflaschen, Gläser, Bierkrüge und ähnliche zerbrechliche Gegenstände mit sich führt.

§ 3

Inkrafttreten; Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung* im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz von Personen auf der Nürnberger Burg in der Silvesternacht (SilvesterVO - SilVO) vom 25. November 2004 (Amtsblatt S. 474), geändert durch Verordnung vom 09. Dezember 2010 (Amtsblatt S. 387), außer Kraft.

* Tag der Bekanntmachung: 28.12.2016